



# Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

## Änderung vom 19. Februar 2020

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>1</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

*Art. 22a*            Dauer der Entschädigungspflicht bei langfristigen Entsendungen  
(Art. 22 Abs. 3 AIG)

<sup>1</sup> Die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers entfällt für Auslagen, die bei langfristigen Entsendungen im Rahmen eines betrieblichen Transfers oder im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistung entstehen, nachdem sich die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger als zwölf Monate ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht, wenn für entsandte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sowie für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer aufgrund eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags oder eines Normalarbeitsvertrags im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts<sup>2</sup> ein Mindestlohn garantiert ist.

*Art. 22b*

*Ex-Art. 22a*

*Art. 33*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

<sup>1</sup> SR 142.201  
<sup>2</sup> SR 220

*Art. 87 Abs. 1<sup>bis</sup> Einleitungssatz und Bst. f und g, sowie 5*

<sup>1bis</sup> Die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b können zwecks Speicherung in das automatisierte Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) des Bundesamtes für Polizei erfasst werden, sofern die betroffene Person:

- f. angibt, ihren Namen geändert zu haben;
- g. nicht nachweist, dass alle Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex<sup>3</sup> erfüllt sind.

<sup>5</sup> Die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b können für folgende Personengruppen systematisch erfasst werden zwecks Speicherung im AIFS:

- a. Personen, die ein Visum C oder D beantragen und bei denen aufgrund des Reisedokuments begründete Zweifel an ihrer tatsächlichen Identität bestehen;
- b. Personen, die ein Visum D beantragen und um Familiennachzug in die Schweiz ersuchen;
- c. Personen, die ein humanitäres Visum nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 15. August 2018<sup>4</sup> über die Einreise und die Visumerteilung beantragen.

## II

Die Verordnung vom 21. Mai 2003<sup>5</sup> über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird wie folgt geändert:

*Art. 1a*            Dauer der Entschädigungspflicht bei langfristigen Entsendungen  
(Art. 2 Abs. 5 EntsG)

<sup>1</sup> Die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers entfällt für Auslagen, die bei langfristigen Entsendungen entstehen, nachdem sich die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger als zwölf Monate ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht, wenn für entsandte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aufgrund eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags oder eines Normalarbeitsvertrags im Sinne von Artikel 360a OR<sup>6</sup> ein Mindestlohn garantiert ist.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/458, ABl. L 74 vom 18.03.2017, S. 1.

<sup>4</sup> SR 142.204

<sup>5</sup> SR 823.201

<sup>6</sup> SR 220

*Art. 6 Abs. 6<sup>bis</sup>*

<sup>6bis</sup> Erfolgt die Meldung online über das offizielle Formular des Staatssekretariats für Migration, so leitet dieses die massgebenden Daten an die zuständige kantonale Behörde weiter. Die Datenbearbeitung ist in Artikel 6 der ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006<sup>7</sup> geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

19. Februar 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>7</sup> SR 142.513

